

muß das Datum des Beginns der Untersuchungshaft oder, soweit dieser eine vorläufige Festnahme vorausgegangen ist, deren Datum angegeben werden. Das ist für die Strafvollstreckung von Bedeutung. Wird die Untersuchungshaft ausnahmsweise nicht angerechnet, so bedarf es einer Angabe des Datums des Beginns der Freiheitsentziehung nicht.

Die *Kostenentscheidung* als letzter Teil des Urteilstenors enthält die Feststellung des Gerichts, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, der Angeklagte oder der Staatshaushalt. Die gesetzliche Regelung ergibt sich aus der Verordnung über die Kosten in Strafsachen und den §§ 353 ff. StPO.

b) Bei freisprechenden Urteilen besteht der Urteilstenor nur aus dem Freispruch und der Kostenentscheidung. Er erschöpft sich hier in der Formulierung:

„Der Angeklagte wird freigesprochen, die Kosten des Verfahrens werden vom Staatshaushalt getragen.“

Bei freisprechenden Urteilen werden also weder die Tat, von der der Angeklagte freigesprochen wird, noch die Gründe (§ 221 StPO) genannt, aus denen der Freispruch erfolgt. Daß die Tat, von der der Angeklagte freigesprochen wird, nicht im Urteilstenor genannt wird, findet seine Erklärung darin, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens nicht nur unter den rechtlichen Gesichtspunkten der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses verneint wird, sondern nach Prüfung aller in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte. Das Gericht ist verpflichtet, das Verhalten des Angeklagten allseitig zu prüfen. Es darf ihn erst freisprechen, wenn festgestellt ist, daß er wegen seines Verhaltens aus einem der in § 221 StPO genannten Gründe nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Hat es das aber einmal festgestellt, dann muß der Urteilstenor ohne Einschränkung auf Freispruch lauten. Das gilt auch dann, wenn der Angeklagte mangels Beweises (§ 221 Ziff. 3 StPO) freigesprochen wird. Die Umstände, auf denen die Freisprechung beruht, sind in den Urteilsgründen darzulegen (§ 224 StPO).

Der Urteilstenor des freisprechenden Urteils schließt mit der Kostenentscheidung (§ 355 StPO).

C.

In den *Urteilsgründen* ist die im Tenor getroffene Entscheidung über die Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über-